


Dieser Anhang enthält Textpassagen **in grüner Schrift** betreffend die Neuerungen der IVöB 2019 und Textpassagen **in blauer Schrift** betreffend die Regelung gemäss IVöB 1994/2001.

K3

Dieser Anhang enthält Textpassagen **in roter Schrift** auf gelbem Hintergrund bzw. – wo es sich um Neuerungen der IVöB 2019 handelt – **in grüner Schrift** auf gelbem Hintergrund. Es handelt sich dabei um Empfehlungen zuhanden der Vergabestellen. Um diese Passagen am Bildschirm anzuzeigen, klicken Sie:

- auf den Button  (Absatzmarken und weitere ausgeblendete Formatierungssymbole anzeigen); oder
- auf «Datei», danach auf «Optionen» und schliesslich auf «Anzeige» und aktivieren das Feld «Ausgeblendeter Text».

(VERGESSEN SIE NICHT, DIESEN TEXT ZU LÖSCHEN, BEVOR SIE DAS DOKUMENT AUSDRUCKEN.)

AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN EINLADUNGSVERFAHREN

Vom Anbieter auszufüllen:

Name des für das Angebot verantwortlichen Büros oder Unternehmens:

Name und Vorname der für das Angebot verantwortlichen Person:

Vollständige Adresse:

Telefon:

E-Mail:

	Angebot Anbieter
Preis des Angebots (inkl. MWST):	CHF

Datum:

Unterschrift(en)*:

* Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments erklärt sich der Anbieter mit dessen Inhalt und dem Inhalt sämtlicher eingereicherter Anhänge und der sich daraus ergebenden Verpflichtungen einverstanden.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	Seite	4
2.	ERFORDERLICHE EIGNUNGEN/KOMPETENZEN	Seite	6
3.	TEILNAHMEBEDINGUNGEN	Seite	7
4.	ADMINISTRATIVE VERFAHRENSANFORDERUNGEN	Seite	12
5.	VERPFLICHTUNGEN DER ANBIETER.....	Seite	20

ANHÄNGE ZU DEN BEWERTUNGSELEMENTEN

(Diese müssen vollständig ausgefüllt und innert der für die Abgabe des Angebots festgelegten Frist retourniert werden.)

- Anhang P1 *(Selbstdeklaration, in den Kantonen GE und VS nicht anwendbar)*
- Anhang P2 *(Genfer Formular bezüglich der erforderlichen Bestätigungen)*
- Anhang P3 *(Walliser Arbeitnehmerschutz-Formular)* Anhang P4 *(Eigenschaften des Anbieters und der allfälligen Subunternehmen)*
- Anhang P6 *(Verpflichtung zur Gleichbehandlung von Frau und Mann)*
- Anhang P7 *(Einhaltung der internationalen Arbeitsbedingungen)*
- Anhang Q4 *(Personalkapazität und Angabe der Schlüsselpersonen)*
- Anhang Q6 *(Liste der Referenzen im baunahen Dienstleistungsbereich)*
- Anhang Q7 *(Liste der Referenzen betreffend nicht baunahe Dienstleistungen)*
- Anhang Q8 *(Liste der Referenzen zu Lieferungen)*
- Anhang Q9 *(Liste der Referenzen zu Bauaufträgen)*

ANDERE DEM ANGEBOT BEIZULEGENDE DOKUMENTE:

-
-
-

DOKUMENTE, DIE ALLEN ANBIETERN ZUGESTELLT WERDEN:

- Projekt- und/oder Auftragsbeschrieb
- Pflichtenheft
- Allgemeine Vertragsbedingungen
-

DOKUMENTE, DIE BEI DER VERGABESTELLE EINGESEHEN WERDEN KÖNNEN:

-
-

INFORMATIONEN, DIE IM INTERNET ZUGÄNGLICH SIND:

- www.simap.ch *(Kantonale Gesetzgebung [Gesetz und Reglement/Verordnung] zum öffentlichen Beschaffungswesen)*

-

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1.1 Name und Adresse der Vergabestelle

--

1.2 Name und Adresse des Organisors

--

1.3 Art und Umfang des Auftrags

- Auftragsbeschreibung und Pflichtenheft im Anhang
- Pflichtenheft im Anhang
- Kurze Beschreibung des Auftrags: **1.4 Zeitplan des Verfahrens (ohne Gewähr)**

Versanddatum der Einladung	
Einreichungsfrist für die Fragen	
Antworten der Vergabestelle	
Frist für die Einreichung der Angebote	
Datum der eventuellen Abklärungssitzung	
Datum der Zuschlagsverfügung (spätestens)	
Geplantes Datum für die Vertragsunterzeichnung	

1.5 Rechtsgrundlagen

Der Auftrag ist:

- dem Bundesgesetz über die Nationalstrassen (NSG) und der Verordnung über die Nationalstrassen (NSV):
 - unterstellt**
 - nicht unterstellt**

-
- der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 1994/2001) unterstellt
 - der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) unterstellt
 - den kantonalen Gesetzen, Verordnungen und Reglementen über das öffentliche Beschaffungswesen unterstellt;
 - dem Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz; BGBM) unterstellt.

2. ERFORDERLICHE EIGNUNGEN/KOMPETENZEN

Der Anbieter muss für die Auftragsausführung mindestens über die folgenden Eignungen und Kompetenzen verfügen:

-
-
-
-
- (

3. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

3.1 Frist für die Einreichung der Angebote

- Die Angebote müssen innerhalb der im Zeitplan des Verfahrens (siehe Kapitel 1.4) angegebenen Frist (**Der Poststempel ist nicht massgebend.**) bei folgender Adresse eingehen:
- Die Angebote müssen innerhalb der im Zeitplan des Verfahrens (siehe Kapitel 1.4) angegebenen Frist per Post (**Massgebend ist der Poststempel**; obligatorisch im Kanton Wallis.) an folgende Adresse versandt werden:

Die Anbieter müssen diese Frist unbedingt einhalten. Nicht fristgerecht eingereichte Angebote werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

3.2 Präsentation des Angebots

Der Anbieter muss sein Angebot vollständig, datiert und unterzeichnet in **1 Exemplar** in Papierform (Die Papierversion ist massgebend.) einreichen.

Hat die Vergabestelle eine vorgedruckte Etikette geliefert, ist diese vollständig auszufüllen und auf dem für den Versand des Angebots verwendeten Umschlag oder Paket anzubringen.

Der Anbieter muss sein vollständiges, datiertes und unterzeichnetes Angebot auch in elektronischer Form auf USB-Schlüssel oder CD-ROM einreichen (Dabei hat er dafür zu sorgen, dass die elektronische und die Papierversion inhaltlich übereinstimmen.):

- JA** **NEIN**

Die Anbieter müssen die formalen und inhaltlichen Vorgaben der Vergabestelle strikt einhalten. Ist eine Höchstzahl von Seiten vorgegeben, berücksichtigt die Vergabestelle die Informationen auf den überzähligen Seiten nicht. Allfällige Skizzen müssen klar und Texte leserfreundlich gestaltet sein.

Sämtliche Dokumente sind sorgfältig zusammenzuheften, zu binden oder in einem A4-Ordner abzulegen. Auf dem Deckblatt, der obersten Seite und/oder dem Umschlagsrücken müssen die Firma des Anbieters, die Bezeichnung des ausgeschriebenen Auftrags sowie gegebenenfalls die Bezeichnung des Objekts oder Projekts klar ersichtlich sein. Die Dokumente sind so zu ordnen, dass die einzelnen Informationen leicht auffindbar sind.

3.3 Zulässigkeit des Angebots

Die Vergabestelle berücksichtigt nur Angebote, die von eingeladenen Anbietern stammen und die Teilnahmebedingungen erfüllen, d. h. Angebote, welche die in diesem Dokument aufgeführten Zulässigkeitsbedingungen erfüllen und innerhalb der festgesetzten Frist, datiert und unterzeichnet, in der vorgegebenen Sprache und Form zusammen mit den ordnungsgemäss ausgefüllten Anhängen und den erforderlichen Bescheinigungen bei der festgelegten Adresse eingereicht wurden.

Bestehen Zweifel an der Zulässigkeit eines Angebots, holt die Vergabestelle bei den betroffenen Anbietern schriftlich weitere Informationen ein.

3.4 Anmeldung

Es sind keine Anmeldefrist, Anmelde- oder Bearbeitungsgebühren oder sonstige Modalitäten zu beachten. Anbieter, die eine Offerte unterbreiten, gelten als angemeldet.

3.5 Konsortien oder Planergemeinschaften **[Bietergemeinschaft]**

Konsortien oder Planergemeinschaften dürfen kein Angebot als Anbieter einreichen. Gegebenenfalls wird das Angebot vom Verfahren ausgeschlossen [vgl. Art. 31 Abs. 1 IVöB 2019].

3.6 Vergabe von Unteraufträgen

Die Vergabe von Unteraufträgen ist nicht zulässig. Gegebenenfalls wird das Angebot vom Verfahren ausgeschlossen.

Die Vergabe von Unteraufträgen ist zulässig, aber auf % des Auftragswerts beschränkt. Sämtliche Teilnahmebedingungen gelten auch für die Subunternehmen.

Die Vergabe von Unteraufträgen ist zulässig, mit Ausnahme der folgenden Leistungen, die zwingend vom Anbieter zu erbringen sind:

- ...
- ...
- ...

Die Anbieter müssen in Anhang R15 des Westschweizer Leitfadens angeben, welche Arbeiten oder Leistungen im Unterauftrag ausgeführt werden sollen; dabei nennen sie Name und Adresse der Subunternehmen, die sie beziehen wollen. Beträgt der einem Subunternehmen zufallende Anteil % oder mehr des Gesamtbetrags des Angebots oder der ausgeschriebenen Teilleistung, müssen die Anbieter die in den Ausschreibungsunterlagen verlangten Bescheinigungen auch für die betreffenden Subunternehmen beilegen. Die Vergabestelle kann Bescheinigungen für Subunternehmen aber auch verlangen, wenn deren Anteil unter dem oben genannten Prozentsatz liegt.

Ein Subunternehmen darf nicht seinerseits einen Teil des Auftrags an ein Subunternehmen weitervergeben (Ein doppeltes Subunternehmerverhältnis ist untersagt.).

Wie erwähnt muss das Subunternehmen die Anforderungen dieser Ausschreibung ebenfalls einhalten.

Das Subunternehmen darf nicht seinerseits ein Angebot als Anbieter einreichen.

Bei Nichteinhaltung dieser Anforderungen beschliesst die Vergabestelle den Ausschluss der betreffenden Angebote, **d.h. sowohl desjenigen des Subunternehmens als auch desjenigen des Anbieters, der in seinem Angebot das fragliche Subunternehmen vorschlägt.**

3.7 Ausschlussgründe

Ein Anbieter wird vom Verfahren ausgeschlossen, wenn sein Angebot unzulässig ist oder wenn:

- er die Vergabestelle absichtlich täuscht oder zu täuschen versucht, indem er falsche oder fehlerhafte Dokumente einreicht, veraltete oder unwahre Informationen liefert, gefälschte oder nicht amtlich beglaubigte Nachweise vorlegt oder die

Grundlagen eines elektronisch (USB-Schlüssel, CD-ROM, Website usw.) oder auf Papier übermittelten Dokuments verändert hat;

- er die in diesem Dokument aufgeführten Teilnahmebedingungen nicht erfüllt;
- (nur im Kanton Genf) er die in Anhang P2 verlangten Bestätigungen mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens 3 Monaten nicht liefert;
- er seinem Angebot die zur Bewertung der angekündigten Eignungs- und Zuschlagskriterien erforderlichen Anhänge nicht beigelegt hat;
- er in der in Kapitel 1.4 angegebenen Frist kein vollständiges, datiertes und unterzeichnetes Angebot bei der festgelegten Adresse einreicht.

Die übrigen in der kantonalen Gesetzgebung / [IVöB 2019] aufgeführten Ausschlussgründe bleiben vorbehalten.

3.8 Sprache

Verfahrens- und Kommunikationssprache/n ist/sind:

Französisch Deutsch Italienisch Englisch

Die Angebote können in folgender Sprache / folgenden Sprachen erstellt werden::

Französisch Deutsch Italienisch Englisch

Die Vergabestelle erlaubt es den Anbietern ausnahmsweise, technische Dokumente in der/den folgenden Sprache/n einzureichen:

Deutsch Italienisch Englisch

Für die Ausführung des Auftrags ist/sind folgende Sprache/n zulässig:

Französisch Deutsch Italienisch Englisch

3.9 Gültige Währung

Während des gesamten Verfahrens und für die Ausführung des Auftrags wird als offizielle Währung der Schweizer Franken (CHF) akzeptiert.

3.10 Eigentum und Vertraulichkeit der Dokumente und Informationen

Die den Anbietern durch die Vergabestelle zugestellten Unterlagen sind während der Verfahrensdauer bis zum Erlöschen aller denkbaren Rechtsmittel vertraulich zu behandeln. Sie bleiben das Eigentum der Vergabestelle.

Sämtliche von den Anbietern in Zusammenhang mit ihrem Angebot eingereichten Unterlagen sind ausschliessliches Eigentum der Vergabestelle. Beim Einreichen ihres Angebots müssen die Anbieter angeben, welche Unterlagen sie als vertraulich erachten.

Die Vergabestelle bewahrt die Angebote aller Anbieter so lange auf, bis alle Rechtsmittel erloschen sind.

Die Vergabestelle ist gehalten, die Angebotsunterlagen des Zuschlagsempfängers für eine Dauer von mindestens 3 Jahren aufzubewahren, nachdem sie den Zuschlag schriftlich eröffnet hat.

IVöB 2019: Die Vergabestelle bewahrt die in Art. 49 Abs.2 IVöB 2019 aufgeführten massgeblichen Unterlagen im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren während mindestens drei Jahren ab rechtskräftigem Zuschlag auf. Alle Unterlagen sind für die Dauer ihrer Aufbewahrung vertraulich zu behandeln (vgl. Art. 49 Abs. 3 IVöB 2019)

3.11 Gültigkeitsdauer des Angebots

Das Angebot ist für eine Dauer von **6 Monaten** gültig.

3.12 Varianten

- Varianten sind nicht zulässig und werden daher bei der Multikriterienanalyse und beim Zuschlag nicht berücksichtigt. Wenn jedoch ein Anbieter Vorschläge zur Optimierung des Pflichtenhefts oder zur Änderung der Material- oder Ausrüstungsliste oder eine Ausführungsvariante einreicht, kann die Vergabestelle diese bei der Aushandlung des Vertrags miteinbeziehen, wenn der betreffende Anbieter den Zuschlag erhält.
- Die Anbieter können Folgendes vorschlagen:
 - eine Variante für die Produkte, die Materialien und/oder Lieferungen, die im Pflichtenheft beschrieben sind (Vorschlag für ein anderes Produkt, Material und/oder eine andere Lieferung);
 - eine Variante für die Ausführung des Auftrags (Vorschlag für eine andere Art der Auftragsausführung);
 - Sonstiges:

Eine Variante ist nur zulässig und wird nur berücksichtigt, wenn:

- a) der Anbieter ein Angebot eingereicht hat, das den Anforderungen des Pflichtenhefts entspricht (Grundangebot);
- b) das Grundangebot und die Variante gemäss den in diesem Dokument aufgeführten administrativen Bedingungen zulässig sind;
- c) sie innerhalb der Frist für die Einreichung des Grundangebots eingereicht wurde;
- d) die Vorschläge der Variante in Sachen Fertigungsqualität und technische Leistungsfähigkeit den im Pflichtenheft aufgeführten Anforderungen mindestens gleichwertig sind.

3.13 Entschädigung

Die Ausarbeitung eines Angebots gibt keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Die Anbieter können somit für ihre Aufwendungen in Zusammenhang mit dem Verfahren oder für die Einreichung ihres Angebots der Vergabestelle keine Rechnung stellen und von ihr keine Entschädigung verlangen.

3.14 Aufteilung des Auftrags in Lose

Die Vergabestelle hat den Auftrag nicht in Lose aufgeteilt. Deshalb müssen die Anbieter ein Angebot für den Gesamtauftrag einreichen (Teilangebote ausgeschlossen).

3.15 Mehrwertsteuer

Ist nichts anderes angegeben, gilt der Preis des Angebots als inkl. MWST. Die Anbieter müssen den Mehrwertsteuersatz angeben, den sie für den Auftrag anwenden.

Die Beurteilung und Benotung des Preiskriteriums erfolgt auf Grundlage des Preises inkl. MWST.

Bei der Schätzung des Auftragswertes hingegen berücksichtigt die Vergabestelle die Mehrwertsteuer nicht, denn die Schwellenwerte verstehen sich exkl. MWST.

Bei der Beurteilung der Angebotspreise hat die Vergabestelle die Mehrwertsteuer zu berücksichtigen, sofern diese anwendbar ist. Unterliegt ein Angebot nicht der Mehrwertsteuerpflicht, wird der Preis ohne Berücksichtigung der MWST beurteilt.

Gegebenenfalls obliegt es dem betreffenden Anbieter, den Nachweis für die Mehrwertsteuerbefreiung zu erbringen (unter Verweis auf die gesetzlichen Grundlagen). Mit anderen Worten: Die Angebote von mehrwertsteuerpflichtigen Leistungserbringern beinhalten einen Mehrwertsteuerbetrag, während die Leistungserbringer, die nicht der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen, ein Angebot ohne MWST einreichen. Gegebenenfalls obliegt es dem betreffenden Anbieter, den Nachweis für die Mehrwertsteuerbefreiung zu erbringen, etwa durch Verweis auf den anwendbaren Gesetzesartikel. Der Gleichbehandlungsgrundsatz wird dadurch nicht verletzt, sofern die Mehrwertsteuerbefreiung rechtmässig ist und die Auftragsbedingungen ohne Abänderungen oder Vorbehalte akzeptiert werden.

4. ADMINISTRATIVE VERFAHRENSANFORDERUNGEN

4.1 Verpflichtungen der Vergabestelle

Die Vergabestelle verpflichtet sich gegenüber den Anbietern:

- den vertraulichen Charakter der Angaben der Bewerber zu wahren; dies gilt nicht für Informationen, die während oder nach dem Vergabeverfahren veröffentlicht oder gegebenenfalls auf gerichtliche Anordnung den nicht berücksichtigten Anbietern zwingend bekannt gegeben werden müssen. Vorbehalten bleibt ausserdem die Auskunftspflicht gegenüber Behörden;
- Dritten und allen nicht am Verfahren beteiligten Personen den Zugang zu den Dokumenten und Informationen zu verbieten, ausser die Anbieter haben ihre Zustimmung dafür erteilt;
- das Verfahren gerecht, unparteiisch und fair durchzuführen;
- die Transparenz des Verfahrens zu gewährleisten;
- einen optimalen Ablauf des Verfahrens sicherzustellen.

4.2 Informationsveranstaltung und/oder Besichtigung am Ort der Leistungserbringung

Während des Verfahrens ist keine Informationsveranstaltung oder Besichtigung am Ort der Leistungserbringung geplant.

Es kann eine Besichtigung am Ort der Leistungserbringung organisiert werden, wenn ein eingeladenes Unternehmen innerhalb von 5 Werktagen nach Beginn des Verfahrens ein entsprechendes schriftliches Gesuch unter Angabe der Gründe stellt. Gegebenenfalls werden alle eingeladenen Unternehmen darüber informiert, wann und wo die Besichtigung stattfindet.

4.3 Frist für Rückfragen

Allfällige Fragen müssen spätestens bis zu dem im Zeitplan des Verfahrens angegebenen Datum (siehe Kapitel 1.4) beim Organisator des Verfahrens eingehen.

Die Vergabestelle beantwortet nur schriftliche Fragen, die innerhalb der festgesetzten Frist eintreffen und wie folgt übermittelt wurden:

- per E-Mail
- per Post

Die Vergabestelle beantwortet keine Fragen am Telefon. Die Fragen müssen präzise und kurz formuliert sein, mit Verweis auf das Kapitel und/oder Dokument der Vergabestelle, auf das sich die Frage bezieht. Die Vergabestelle beantwortet die Fragen in einer Datei, die von simap.ch heruntergeladen werden kann, oder per E-Mail bzw. per Post. Daher empfiehlt die Vergabestelle den Anbietern, den Zugangscode, der nach der Anmeldung auf dieser Website zugeteilt wird, aufzubewahren. Anbieter, die die Unterlagen schriftlich angefordert haben, erhalten die Liste der Fragen und Antworten per E-Mail oder per Post. Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, Fragen nicht zu beantworten, die mit dem

ausgeschriebenen Auftrag in keinem Zusammenhang stehen.

4.4 Öffnung der Angebote

Allen Anbietern wird spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in das Protokoll gewährt

- Die Vergabestelle nimmt keine öffentliche Offertöffnung vor. Die Öffnung der Angebote ist ein formeller Akt, mit dem die Angebote entgegengenommen werden und auf den eine eingehendere Prüfung folgt. Das Protokoll der Offertöffnung kann schriftlich bei der Vergabestelle angefordert werden. Es wird erst zugestellt, nachdem die Vergabestelle alle erforderlichen Abklärungen (einschliesslich allfälliger Anhörungen) abgeschlossen hat.
- Die Offertöffnung erfolgt im Beisein der Anbieter, die ein Angebot eingereicht haben, sowie allfälliger Vertreter des Berufsverbandes, der in dem vom ausgeschriebenen Auftrag betroffenen Bereich tätig ist (*im Kanton Wallis obligatorisch*). Diese Offertöffnung erfolgt an dem in Kapitel 1.4 angegebenen Datum an folgender Adresse:

4.5 Abklärungen zu den Angeboten

- Es ist keine Abklärungssitzung geplant. Die Vergabestelle behält sich jedoch das Recht vor, Anbietern, deren Unterlagen unklare oder ungenaue Informationen enthalten, schriftlich Fragen zu stellen. Die betreffenden Anbieter können ihre Angebote gegebenenfalls nicht ändern, ohne damit ihren Ausschluss vom Verfahren zu riskieren.
Falls die Vergabestelle zur Klärung bestimmter Aspekte eines Angebots, insbesondere des für den Zuschlag in Frage kommenden Angebots, dennoch eine Anhörung durchführen möchte, informiert sie den betroffenen Anbieter davon. Die Sitzung wird protokolliert. Im Protokoll werden auch Ort, Datum und Dauer der Anhörung sowie die Namen der anwesenden Personen angegeben. Das Protokoll wird den anderen Anbietern nicht zugestellt.
- Eine Abklärungssitzung wird an dem im Zeitplan des Verfahrens (siehe Kapitel 1.4) vorgesehenen Datum an folgender Adresse durchgeführt:

Die Vergabestelle behält sich das Recht vor, beliebig viele Abklärungssitzungen abzuhalten und dies an einem von ihr frei gewählten Ort. Ebenso behält sie sich das Recht vor, nur Anbieter anzuhören, die für den Zuschlag objektiv in Betracht kommen und/oder deren Unterlagen klärungsbedürftig sind.

Die Vergabestelle informiert die betreffenden Anbieter in der Folge über den Gegenstand, das Datum, die Uhrzeit, den Ort, die Dauer und die Bedingungen ihrer Anhörung.

Vor, während und nach der Abklärungssitzung können die Anbieter ihr Angebot nicht ändern, ohne damit ihren Ausschluss aus dem Verfahren zu riskieren – es sei denn, die Vergabestelle fordere alle Anbieter dazu auf und es handle sich dabei nicht um eine Form der Verhandlung über das Angebot.

Über die Abklärungssitzung wird ein Protokoll geführt, in dem die wichtigsten Informationen, die während der Anhörung ausgetauscht wurden, festgehalten werden. Im Protokoll werden auch Ort, Datum und Dauer der Anhörung sowie die

Namen der anwesenden Personen angegeben. Das Protokoll wird den anderen Anbietern nicht zugestellt; es wird Bestandteil des mit dem Zuschlagsempfänger abgeschlossenen Vertrags bilden.

4.6 Zuschlagskriterien

Es gelten folgende Zuschlagskriterien, die nach abnehmender Bedeutung geordnet sind:

KRITERIEN	GEWICHTUNG
1. ...	xx%
2. ...	xx%
3. ...	xx%
TOTAL:	100%

Die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung sind definitiv.

Ein Zuschlagskriterium kann in Unterkriterien unterteilt werden. Hat die Vergabestelle Unterkriterien bestimmt, denen sie besondere Bedeutung zumisst oder die sich von dem unterscheiden, was für die Definition des Hauptkriteriums üblich ist, muss sie dies im Vorhinein mitteilen und die Gewichtung der entsprechenden Unterkriterien angeben. Eine Ausnahme von dieser Regel wird dann gemacht, wenn die Unterkriterien lediglich das publizierte Zuschlagskriterium konkretisieren, dem Hauptkriterium also bereits «inhärent» sind.

IVöB 2019: Die Vergabestelle muss die Kriterien Preis und Qualität gemäss Art. 29 Abs. 1 2019 zwingend berücksichtigen.

4.7 Bewertung der Angebote

Die Angebote werden ausschliesslich aufgrund ihres Inhalts, aufgrund der Angaben der Anbieter und der von der Vergabestelle verlangten Informationen bewertet. Den Zuschlag erhält das wirtschaftlich günstigste Angebot [das vorteilhafteste Angebot gemäss Art. 41 IVöB 2019], das auf Grundlage der bewerteten Kriterien die höchste Gesamtpunktzahl erzielt.

Hinweis für Beschaffungen des Kantons Wallis: Die Vergabestelle darf im Einladungsverfahren keine Eignungskriterien festlegen.

Werden die Angebote zweier oder mehrerer Anbieter, die für den Zuschlag in Frage kommen, als gleichwertig erachtet (gleiche Punktzahl) kann die Vergabestelle:

- das billigste Angebot bevorzugen;
- dasjenige Unternehmen bevorzugen, das für das am stärksten gewichtete Kriterium die beste Note erhalten hat; falls die betreffenden Anbieter für dieses Kriterium die gleiche Note erhalten haben, werden die Noten für die übrigen Kriterien in der Reihenfolge ihrer abnehmenden Bedeutung für die Entscheidung herangezogen;
- das Unternehmen bevorzugen, dessen Sitz am nächsten zum Ort der Leistungserbringung liegt;
- Unternehmen, die Lehrlinge ausbilden, oder Jungunternehmen begünstigen;
- den Zuschlagsempfänger frei wählen (vorgesehen in den Kantonen Neuenburg und Jura).

4.8 Notenskala

Die Notenskala reicht von 0 bis 5, wobei 0 die schlechteste und 5 die beste Note ist. Mit Ausnahme des Preises, der auf einen Hundertstel genau benotet wird (z. B. 3,46), wird ein qualitatives Kriterium oder Unterkriterium auf eine halbe Note genau bewertet (z. B. 3,5). Die Bewertung eines Kriteriums oder eines Unterkriteriums stützt sich ebenso auf die Anforderungen des Auftrags wie auf einen Vergleich zwischen den Anbietern.

Anhang T1

		Notenskala	
0		⇒	Kandidat oder Anbieter, der die gewünschte Information oder das gewünschte Dokument für das festgelegte Kriterium nicht geliefert hat.
1	Ungenügend	⇒	Kandidat oder Anbieter, der die gewünschte Information oder das gewünschte Dokument für das festgelegte Kriterium zwar geliefert hat, aber nicht mit dem erwarteten Inhalt.
2	Teilweise genügend	⇒	Kandidat oder Anbieter, der Informationen oder Dokumente für das festgelegte Kriterium geliefert hat, deren Inhalt die Erwartungen jedoch nur teilweise zu erfüllen vermag.
3	Befriedigend	⇒	Kandidat oder Anbieter, der Informationen oder Dokumente für das festgelegte Kriterium geliefert hat, deren Inhalt die Mindesterwartungen erfüllt, jedoch keine Vorteile gegenüber den andern Kandidaten oder Anbieter aufweist.
4	Gut und vorteilhaft	⇒	Kandidat oder Anbieter, der Informationen oder Dokumente für das festgelegte Kriterium geliefert hat, deren Inhalt die Mindesterwartungen erfüllt und ein Minimum an Vorteilen gegenüber den andern Kandidaten oder Anbieter aufweist, ohne dabei in Bezug auf Qualität oder Qualifikation zu übertreiben.
5	Sehr interessant	⇒	Kandidat oder Anbieter, der Informationen oder Dokumente für das festgelegte Kriterium geliefert hat, deren Inhalt die Mindesterwartungen erfüllt und zahlreiche Vorteile gegenüber den andern Kandidaten oder Anbieter aufweist, ohne dabei in Bezug auf Qualität oder Qualifikation zu übertreiben.

CROMP – Westschweizer Leitfaden für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Die für ein Kriterium erteilte Note basiert auf einer Gesamtanalyse aller für ein Kriterium angeforderten Unterlagen. Fehlen Informationen oder Unterlagen, die mit dem Angebot hätten eingereicht werden sollen, behält sich die Vergabestelle das Recht vor, das Angebot wegen Unvollständigkeit vom Verfahren auszuschliessen.

4.9 Benotung des Preises

(Für nähere Informationen und die Präsentation anderer Methoden zur Preisbenotung siehe Anhänge T2 und T3 des Westschweizer Leitfadens.)

- Der Preis wird nach folgender Methode (**T2**) benotet: niedrigster angebotener Preis im Quadrat, multipliziert mit der möglichen Höchstnote 5; das Ergebnis wird dividiert durch den Preis des betreffenden Angebots im Quadrat.

$$\text{Note Angebot Y} = \left[\frac{\text{Preis des niedrigsten Angebots}}{\text{Preis Angebot Y}} \right]^2 \times 5$$

- Der Preis wird nach folgender Methode (**T3**) benotet: niedrigster angebotener Preis hoch drei, multipliziert mit der möglichen Höchstnote 5; das Ergebnis wird dividiert durch den Preis des betreffenden Angebots hoch drei.

$$\text{Note Angebot Y} = \left[\frac{\text{Preis des niedrigsten Angebots}}{\text{Preis Angebot Y}} \right]^3 \times 5$$

- Die Benotung des Preises erfolgt nach folgender linearer Methode (**T200**): Das Angebot mit dem niedrigsten Preis erhält die maximale Punktzahl von 5. Angebote, deren Preis das Doppelte des tiefsten Preises oder mehr beträgt, erhalten die Punktzahl 0. Dazwischen werden die Punktzahlen (auf eine Kommastelle gerundet) linear vergeben. Darauf wird die jedem Angebot erteilte Punktzahl mit dem Gewichtungsfaktor multipliziert.

$$\text{Note Angebot Y} = \left[\frac{2 \times \text{Preis des niedrigsten Angebots} - \text{Preis Angebot Y}}{\text{Preis des niedrigsten Angebots}} \right] \times 5$$

4.10 Beurteilungsgremium

Die Vergabestelle evaluiert die Angebote im ganzen Verfahren selbst mithilfe von Vertretern ihrer eigenen Dienststellen.

4.11 Änderung des Angebots

Ein eingereichtes Angebot kann nach Ablauf der von der Vergabestelle festgesetzten Einreichungsfrist weder geändert noch ergänzt werden. Nach deren Ablauf können die Anbieter somit ihr Angebot, die Dokumente oder Informationen, welche sie der Vergabestelle übermittelt haben, weder korrigieren noch korrigieren lassen.

4.12 Änderung des Pflichtenhefts durch die Vergabestelle

Die Vergabestelle kann den Inhalt des Pflichtenhefts ändern, sofern dies weder die Auftragsart noch über 20% des Auftragsumfangs in Frage stellt bzw. lediglich Detailfragen oder Nebenaspekte betrifft. Erfolgt diese Änderung vor Einreichung der Angebote, gibt die Vergabestelle wenn nötig eine neue Frist für die Einreichung der Angebote bekannt. Erfolgt die Änderung nach Einreichung der Angebote, sorgt die Vergabestelle dafür, dass alle Anbieter die gleichen Voraussetzungen haben und über eine genügend lange Frist verfügen, um die nachträglich verlangten Angaben zu liefern. Sie sorgt dafür, dass die Änderungen allen Anbietern in gleicher Weise und innerhalb derselben Frist bekannt gegeben werden.

Bei geringfügigen und eher nebensächlichen Änderungen kann die Vergabestelle das Pflichtenheft während des Verfahrens weiterhin gelten lassen und später bei der Zuschlagsverfügung Vorbehalte anbringen. In diesen Vorbehalten ist unzweideutig auf die Änderungen des Pflichtenhefts, die bei der Aushandlung des Vertrags noch besprochen werden müssen, hinzuweisen.

Stellen die Änderungen des Pflichtenhefts die Ausschreibung grundsätzlich in Frage, ist das Verfahren abzubrechen und zu wiederholen. In diesem Fall informiert die Vergabestelle die Anbieter über ihren Entscheid und fügt eine Rechtsmittelbelehrung bei.

4.13 Verhandlungsverbot

Bis zur Zuschlagserteilung dürfen die Vergabestelle oder ihre Vertreter keine Verhandlungen hinsichtlich der eingereichten Angebote führen, und zwar weder über die Leistungen noch über die Bedingungen des Pflichtenhefts noch über den Preis. Dieses Verbot hindert die Vergabestelle jedoch nicht daran, die Angebote zu bereinigen, um sie objektiv vergleichen zu können. Wenn nötig kann sie die betreffenden Anbieter einladen, schriftlich oder in einer Anhörung gemäss Kapitel 4.6 zusätzliche Erklärungen zu ihrer Eignung oder ihrem Angebot zu liefern.

IVöB 2019: Die Bereinigung der Angebote entsprechend den Bedingungen von Art. 39 IVöB 2019 bleibt vorbehalten.

4.14 Prüfung und Erläuterung des Angebots

Die Vergabestelle prüft die Angebote in technischer und rechnerischer Hinsicht. Nur offensichtliche Rechnungsfehler können korrigiert werden.

IVöB 2019: Offensichtliche Rechenfehler werden von Amtes wegen berichtet (vgl. Art. 38 Abs. 1 IVöB 2019).

Im Falle eines Angebots mit einem anormal niedrigen Preis muss die Vergabestelle beim Anbieter Auskünfte einholen, um sich zu vergewissern, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden. Der betroffene Anbieter muss alle Belege liefern, die zur Erklärung seiner Preise zweckdienlich sind. Geht nach Ansicht der Vergabestelle aus den gelieferten Belegen eindeutig hervor, dass der Anbieter den Auftrag nicht unter guten Bedingungen ausführen kann oder dabei den Fortbestand seines Unternehmens gefährden würde, verfügt die Vergabestelle aus diesem Grund den Ausschluss des Anbieters. Dies geschieht auch, wenn offensichtliche Fehler derart häufig vorkommen oder derart gewichtig oder missbräuchlich sind, dass sie die Glaubwürdigkeit des Angebots als Ganzes beeinträchtigen.

Gibt ein Anbieter bei der von der Vergabestelle durchgeführten Preisabklärung eine definitive Änderung seiner Preise bekannt, verfügt die Vergabestelle ebenfalls seinen Ausschluss.

4.15 Angebote, welche die Mindestanforderungen nicht erfüllen

Die Vergabestelle schliesst Angebote aus, welche die festgelegten Zulässigkeitsbedingungen oder Eignungskriterien nicht erfüllen oder welche die für ein Eignungs- oder Zuschlagskriterium bzw. für ein Eignungs- oder Zuschlagsunterkriterium allenfalls festgelegte Mindestnote nicht erreichen.

Hat die Vergabestelle eine Kostenobergrenze für den Auftrag definiert und vor der Offertöffnung schriftlich in einem versiegelten Umschlag festgehalten, kann sie nach rechnerischer Überprüfung jene Angebote, deren Preis die angekündigte Obergrenze überschreitet, aus dem Verfahren ausschliessen.

Stellt die Vergabestelle fest, dass kein einziges Angebot die obigen Anforderungen erfüllt, schliesst sie alle Angebote aus dem Verfahren aus und verfügt den Abbruch des Verfahrens. Eine derartige ausserordentliche Situation kann in Anwendung einer Ausnahmeklausel eine freihändige Vergabe rechtfertigen. Die Vergabestelle wählt in diesem Fall nach freiem Ermessen das Unternehmen aus, dem sie den Auftrag vergeben möchte. Sie achtet dabei darauf, ein Unternehmen auszuwählen, das die im abgebrochenen Verfahren vorgesehenen Mindestanforderungen erfüllt. Sie kann das Ausschreibungsverfahren auch wiederholen.

4.16 Zuschlag

).

Der Zuschlag wird allen Anbietern, die am Verfahren teilgenommen haben und deren Angebot zulässig ist, persönlich und schriftlich eröffnet und samt Rechtsmittelbelehrung summarisch begründet.

4.17 Auskünfte über den Zuschlag

Ab Erhalt der Zuschlagsverfügung können alle nicht berücksichtigten Anbieter ein Gespräch mit der Vergabestelle oder ihrem Vertreter verlangen, um zu erfahren, wie die ihnen zugeteilten Noten zustande gekommen bzw. wie ihre Angebote beurteilt worden sind. Diese Gespräche werden so durchgeführt, dass die Rechte der Anbieter gewahrt bleiben.

IVöB 2019: Es sei hier daran erinnert, dass die Vergabestelle keine Informationen bekanntgeben darf, wenn dadurch gegen geltendes Recht verstossen würde, öffentliche Interessen verletzt würden, berechnigte wirtschaftliche Interessen der Anbieter beeinträchtigt würden oder der lautere Wettbewerb zwischen den Anbietern gefährdet würde. (vgl. Art. 51 Abs. 4 IVöB 2019).

Aufträge des Kantons Wallis: Auf Anfrage eines Anbieters muss die Vergabestelle diesem innerhalb von 5 Tagen die wesentlichen Gründe bekannt geben, weshalb er den Zuschlag für den Auftrag nicht erhalten hat.

4.18 Rechtsmittelbelehrung

- IVöB 1994/2001: Die Beschwerde muss innerhalb von **10 Tagen** nach Eröffnung des Entscheids bei der zuständigen Beschwerdeinstanz (in der Regel beim kantonalen Verwaltungsgericht) eingereicht werden (vgl. Art. 15 Abs. 2 IVöB 1994/2001). Es gelten keine Gerichtsferien (vgl. Art. 15 Abs. 2 bis IVöB 1994/2001). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung, ausser diese wird von Amts wegen oder auf Antrag des Beschwerdeführers von der Beschwerdeinstanz erteilt (vgl. Art. 17 Abs. 1 und 2 IVöB 1994/2001).

IVöB 2019: Gegen Verfügungen der Vergabestelle kann innerhalb von **20 Tagen** nach der Eröffnung der Verfügung Beschwerde beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden (Art. 52 Abs.1 und Art. 56 Abs.1 IVöB 2019). Es gelten keine Gerichtsferien (Art. 56 Abs. 2 IVöB 2019). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 54 Abs. 1 IVöB 2019), ausser das kantonale Verwaltungsgericht gewährt ihr auf Gesuch des Beschwerdeführers eine solche Wirkung (Art. 54 Abs. 2 IVöB 2019).

Die Beschwerdeschrift muss eine kurze Darlegung des Sachverhalts sowie die Begehren und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der Beschwerdeschrift beizulegen sind die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel dienenden Dokumente, über welche der Beschwerdeführer verfügt. Die Beschwerdeschrift ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu datieren und zu unterzeichnen.

4.19 Vertragsabschluss nach Erteilung des Zuschlags

Die Ausschreibungsunterlagen dienen in erster Linie der Bewertung und dem Vergleich der Angebote im Hinblick auf den Zuschlag. Die nach Erteilung des Zuschlags abgeschlossenen Verträge basieren auf dem Pflichtenheft und gegebenenfalls auf den im Rahmen des Verfahrens gemachten Optimierungsvorschlägen. Der Zuschlag verpflichtet die Vergabestelle nicht dazu, den Vertrag mit dem Zuschlagsempfänger abzuschliessen. Die Höhe des Zuschlags stellt keine vertragliche Verpflichtung dar.

5. VERPFLICHTUNGEN DER ANBIETER

Mit der Unterzeichnung des Deckblatts und der Einreichung ihres Angebots bestätigen alle an dem Angebot beteiligten Personen, dass sie die Bedingungen des Verfahrens zur Kenntnis genommen haben und mit dem Inhalt vorbehaltlos einverstanden sind. Ausserdem geht der Anbieter folgende Verpflichtungen ein:

- a) Er bestätigt, dass die mit seinem Angebot gelieferten Angaben, Informationen und Nachweise richtig sind und den Tatsachen entsprechen.
- b) Er ist damit einverstanden, dass die Vergabestelle oder deren Vertreter die mit seinem Angebot gelieferten Angaben, Informationen und Nachweise überprüfen kann, wobei die Vergabestelle eine vertrauliche Behandlung zusichert.
- c) Er gewährleistet die Gleichbehandlung von Frauen und Männern mit gleichwertigen Kompetenzen und Funktionen, insbesondere was die Lohnbedingungen anbelangt; dies gilt gegebenenfalls auch für allfällige direkte Subunternehmen, Hauptlieferanten und Transportunternehmen.
- d) Er gewährleistet die Einhaltung der Bestimmungen über den Umweltschutz, insbesondere betreffend den Gewässerschutz, die Luftreinhaltung, die Abfallbewirtschaftung und den Lärmschutz.
- e) Er bestätigt, den Wettbewerb nicht durch Vereinbarungen oder Absprachen zwischen Anbietern verfälscht zu haben.
- f) Er bestätigt, dass das eingereichte Angebot den Anforderungen des Pflichtenhefts entspricht und sämtliche Leistungen beinhaltet, die für die Ausführung des Auftrags und eine reibungslose Abwicklung unerlässlich sind. Dazu gehören auch die Massnahmen, die zur Einhaltung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften getroffen werden müssen.
- g) Nachdem er die allgemeinen Bedingungen und den Inhalt des Pflichtenhefts zur Kenntnis genommen und sich über den Umfang, die Anforderungen und die Bedingungen des Auftrags ein genaues Bild gemacht hat, bestätigt er, alle für die Ausarbeitung des Angebots erforderlichen Informationen erhalten zu haben. Folglich verpflichtet er sich, den gesamten Auftrag zu den in seinem Angebot angegebenen Preisen und unter strikter Einhaltung der in den Ausschreibungsunterlagen formulierten Ausführungsvorschriften auszuführen.
- h) Er setzt die für die Ausführung des Auftrags bestimmten Schlüsselpersonen ein. Der Anbieter hat zur Kenntnis genommen, dass die Vergabestelle im Falle des Ausscheidens einer oder mehrerer Schlüsselpersonen verlangen kann, dass der Zuschlagsempfänger innerhalb einer bestimmten Frist Schlüsselpersonen mit denselben Kompetenzen, Erfahrungen und Kapazitäten sowie derselben Verfügbarkeit einsetzt. Im Unterlassungsfalle kann der Zuschlag widerrufen und der Vertrag gekündigt werden.
- i) Er bestätigt, dass er nicht Gegenstand eines Konkursverfahrens ist und keinen gerichtlichen oder aussergerichtlichen Nachlassvertrag erhalten hat; er gewährleistet überdies, dass dies auch für die Subunternehmen, Lieferanten und Transportunternehmen gilt, die er beiziehen will.
- j) Er ist damit einverstanden, dass die anderen Anbieter mittels einer zusammenfassenden Tabelle über sein Ergebnis, insbesondere über die Noten für die einzelnen Kriterien, informiert werden.
- k) Falls er den Zuschlag erhält, ist er bereit, auf Verlangen der Vergabestelle über ein Bankinstitut oder eine Versicherungseinrichtung so rasch wie möglich finanzielle und technische Sicherheiten zu liefern. Sicherheiten, die von einer ausländischen Einrichtung geleistet werden, müssen den von Schweizer Einrichtungen geleisteten Sicherheiten gleichwertig sein und bei einer Vertretung mit Sitz in der Schweiz angefordert werden können.
- l) Er hält die anwendbaren Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA) vom 17. Juni 2005 ein und bestätigt, dass seine Subunternehmen diese ebenfalls einhalten; ausserdem verpflichtet er sich, die Einhaltung dieser Regeln durch die Subunternehmen zu prüfen.

- m) Er erfüllt die Anforderungen der ASA-Richtlinie 6508 über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (KOPAS und Sicherheitsingenieure, je nach Unternehmensgrösse und -typ) und gewährleistet dies ebenso für allfällige direkte Subunternehmen, Lieferanten und Transportunternehmen.
- n) Falls er den Zuschlag erhält, liefert er je nach Auftragsart einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe), welcher den gesetzlichen Bestimmungen über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA) entspricht.
- o) Er ist bereit, sich gegebenenfalls an die Weisungen des vom Bauherrn eingesetzten Gesundheits- und Sicherheitskoordinators zu halten.
- p) Er wird eine einfache Gesellschaft nach Obligationenrecht und/oder gemäss dem Gesellschaftsvertrag nach SIA-Norm 1001/2 (2014) gründen, wenn eine ARGE, d. h. eine Planergemeinschaft, ein Unternehmens- oder Lieferantenkonsortium oder eine interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft vorliegt. Gegebenenfalls wird er auf Anfrage der Vergabestelle auch das operative Organigramm liefern, das die hierarchischen Beziehungen und die Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den solidarischen Partnern aufzeigt.
- q) Er richtet Informatik- und Datenübertragungssysteme ein, die den Anforderungen der Vergabestelle gerecht werden, ohne dass dabei zusätzliche Kosten entstehen oder Vertragsergänzungen vorzunehmen sind.
- r) Er hat bei der Ausarbeitung des Angebots berücksichtigt, dass die Vergabestelle nach Erteilung des Zuschlags keine Geltendmachung von zu niedrig veranschlagten oder vergessenen Leistungen oder von ungenügender Kenntnis der zu erbringenden Leistungen zulassen wird. Auch wenn keine Frist für die Fragen festgelegt wurde, obliegt es somit den Anbietern, die zur völligen Klärung erforderlichen Fragen zu stellen. Daher können die Anbieter nach Einreichung ihres Angebots eine Änderung des Angebots nicht damit begründen, dass das Pflichtenheft nicht klar genug gewesen sei.
- s) Er ist damit einverstanden, dass die Vergabestelle das Verfahren jederzeit einstellen oder ganz abbrechen kann, falls Bewilligungen verweigert werden, das Projekt auf Opposition stösst oder der erforderliche Kredit ganz oder teilweise von den Behörden abgelehnt wird.
- t) Er ist damit einverstanden, dass die Vergabestelle das Verfahren ganz oder teilweise neu aufrollen kann, wenn sie bei der Öffnung und Prüfung der Angebote feststellt, dass nur eine ungenügende Zahl von Unterlagen die Teilnahmebedingungen oder Eignungskriterien erfüllt, wodurch kein echter Wettbewerb möglich ist.
- u) Er beweist moralische Integrität und sieht davon ab, einem Mitglied der Vergabestelle oder des Beurteilungsgremiums einen Vorteil anzubieten in der Absicht, sich zum Nachteil anderer Anbieter einen Auftrag zu verschaffen oder bei der Vergabe des Auftrags den Wettbewerb zu umgehen. Jede Verletzung der Klausel über die moralische Integrität zieht grundsätzlich den Widerruf des Zuschlags und die vorzeitige Kündigung des Vertrags aus wichtigen Gründen durch die Vergabestelle nach sich. Die Vergabestelle kann weitere Sanktionen verhängen, insbesondere wenn die Verletzung der Klausel über die moralische Integrität im Verlauf des Verfahrens entdeckt wird.